



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2015 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2015 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Vorwort

Bis zum Bericht 2009 enthielten die jeweiligen Jahresberichte keine präsidentialen Vorworte. Mein Vorgänger, Prof. Roger Blum, begann dann ab Jahresbericht 2010, dem eigentlichen Geschäftsbericht präsidentiale Überlegungen voranzustellen. Ich werde ab den Jahresberichten 2016 damit fortfahren. Im Geschäftsjahr 2015 präsidierte ich die UBI noch nicht. Folglich verzichte ich bewusst auf einleitende Überlegungen.

Ich möchte es damit bewenden lassen, auch meinerseits den auf Ende 2015 ausgeschiedenen Mitgliedern der UBI, Präsident Roger Blum, Vize-Präsidentin Carine Egger Scholl sowie Paolo Caratti, für ihren Einsatz ebenso zu danken, wie ich die neuen Mitglieder Edy Salmina, Maja Sieber sowie Mascha Santschi Kallay willkommen heisse. Ich bin überzeugt, dass die UBI auch in den kommenden Jahren die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben, zusammen mit den Mitarbeitenden im Sekretariat, auf qualitativ hohem Niveau erledigen wird. Dazu sporne ich meine Kolleginnen und Kollegen ebenso an, wie das Sekretariat und nicht zuletzt die Ombudsleute, die eine wichtige Triage-Funktion, der UBI vorgelagert, wahrnehmen.

Vincent Augustin, Präsident der UBI

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	4
1.1	Überblick	4
1.2	Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes	4
2	Unabhängigkeit	5
3	Zusammensetzung der UBI	5
4	Geschäftsführung	6
5	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	7
5.1	Wahl und Aufsicht der Ombudsstellen	7
5.2	Treffen UBI – Ombudsstellen	8
6	Beschwerdeverfahren	9
6.1	Geschäftsgang	9
6.2	Beanstandete Sendungen	10
6.3	Gutgeheissene Beschwerden	10
6.4	Rechtliche Fragen	11
7	Aus der Rechtsprechung der UBI	13
7.1	Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 betreffend Radio SRF 1, Sendung „HeuteMorgen“, Beitrag „Grosse Unternehmen kehren der Schweiz den Rücken“	13
7.2	Entscheid b. 701 vom 13. März 2015 betreffend Radio SRF 1, Sendung „Espresso“, Beitrag über den Verkauf eines Nahrungsergänzungsmittels an eine Seniorin	14
7.3	Entscheid b. 698 vom 5. Juni 2015 betreffend Fernsehen RTS, Beiträge über den Konflikt in der Ukraine vom 14. März bis 5. Juni 2014	15
8	Bundesgericht	17
9	Internationales	17
10	Information der Öffentlichkeit	18
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats		20
Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2015		21

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Überblick

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Als zur dezentralen Bundesverwaltung gehörende ausserparlamentarische Kommission des Bundes sind für die UBI auch die einschlägigen Regelungen in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) von Bedeutung. Relevant ist schliesslich das einschlägige internationale Recht, soweit dieses direkt anwendbar ist. Das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats (SR 0.784.405) spielt – im Gegensatz zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) – faktisch keine Rolle mehr, weil es hinsichtlich Programminhalt nicht über das RTVG hinausgeht.

1.2 Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes

Am 14. Juni haben die Schweizer Stimmberechtigten der Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes zugestimmt. Das Bundesgericht wies mehrere Abstimmungsbeschwerden, in welchen aufgrund des knappen Ergebnisses eine Nachzählung gefordert wurde, ab. Im Zentrum der Teilrevision des RTVG steht die Einführung einer geräteunabhängigen Abgabe für Radio und Fernsehen. Daneben sind aber auch Änderungen vorgesehen, welche die UBI betreffen. Die Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) wird vom Bundesamt für Kommunikation auf die verwaltungsunabhängige UBI übertragen. Zum übrigen publizistischen Angebot der SRG gehören Online-Inhalte, der Teletext, Dienste für das Ausland wie Swissinfo, programmassoziierte Informationen sowie Begleitmaterialien zu Sendungen. Das Verfahren wird das gleiche sein wie bei Radio- und Fernsehsendungen. Mit Ausnahme des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG, dessen Anwendung auf Abstimmungs- und Wahldossiers beschränkt ist, entsprechen auch die materiellen Bestimmungen denjenigen der Programmaufsicht.

Das teilrevidierte RTVG ermöglicht überdies neu auch ausländischen Personen, bei persönlicher Betroffenheit Beschwerde vor der UBI zu erheben. Dagegen wurde die Sanktionskompetenz der UBI gestrichen. Die Möglichkeit der Anordnung von Verwaltungssanktionen blieb aufgrund der hohen Hürden toter Buchstabe und war im Lichte der völker- und verfassungsrechtlichen Garantien fairer gerichtlicher Verfahren überdies problematisch.

Der Bundesrat wird über das Datum des Inkrafttretens des teilrevidierten RTVG und insbesondere auch der die UBI betreffenden neuen Regelungen entscheiden.

2 Unabhängigkeit

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerats beurteilte in einem Bericht die rechtlichen Grundlagen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Aufsichts- und Regulierungsbehörden. Die parlamentarische Verwaltungskontrolle hatte zuvor anhand von fünf Behörden eine detaillierte Überprüfung vorgenommen. Die UBI befand sich nicht unter diesen. In den Materialien zum Bericht der parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats finden sich aber auch Analysen zur funktionalen, institutionellen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit der UBI. Fazit des mit der Normanalyse beauftragten Unternehmens und Instituts war, dass sich die UBI wie andere Behörden, die justizähnliche Aufgaben wahrnehmen, durch eine relativ starke funktionale Unabhängigkeit auszeichnet. Als unterdurchschnittlich im Vergleich mit anderen Behörden wurde dagegen die Regelung der finanziellen Unabhängigkeit eingestuft. Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerats stellte in ihrem Bericht fest, dass die Unabhängigkeit der Aufsichts- und Regulierungsbehörden uneinheitlich und teilweise lückenhaft geregelt sei. Sie fordert daher vom Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit.

3 Zusammensetzung der UBI

Am Anfang des Berichtsjahrs trat Reto Schlatter, Studienleiter an der Journalistenschule MAZ, sein Amt als UBI-Mitglied und Nachfolger von Heiner Käppeli an. Ende Jahr mussten drei verdiente und langjährige Mitglieder der UBI auf-

grund von Alters- oder Amtszeitbeschränkungen aus der UBI ausscheiden: Roger Blum, Carine Egger Scholl und Paolo Caratti. Roger Blum stand der UBI seit anfangs 2008 als Präsident vor. Carine Egger Scholl, seit 2013 Vizepräsidentin, und Paolo Caratti als Vertreter der italienischsprachigen Schweiz waren beide zwölf Jahre Mitglied der UBI. Anlässlich einer Medienkonferenz vom 10. Dezember zogen sie Bilanz. Dabei präsentierte Roger Blum auch sein neues Buch „Unseriöser Journalismus“, in welchem er sich mit seinem Wirken in der UBI auseinandersetzt. Allen drei ausscheidenden Mitgliedern gebührt grosser Dank für ihre verdienstvolle und engagierte Tätigkeit.

Der Bundesrat wählte am 25. November den Bündner Rechtsanwalt Vincent Augustin zum neuen Präsidenten. Er ist seit 2013 Mitglied der UBI. Als neue Mitglieder bestimmte der Bundesrat den Tessiner Rechtsanwalt und ehemaligen Journalisten Edy Salmina, die Zürcher Juristin und Kommunikationsfachfrau Maja Sieber sowie die Luzerner Rechtsanwältin, Kommunikationsberaterin und ehemalige Journalistin Mascha Santschi Kallay. Sie wurden wie die verbleibenden Mitglieder der UBI für die Amtsperiode von 2016 bis 2019 gewählt. Die Ausnahme bildet Claudia Schoch Zeller, deren Amtszeit wegen des Erreichens der zwölfjährigen Maximaldauer bis Ende 2017 befristet ist.

4 Geschäftsführung

Verschiedene Geschäfte prägten die Tätigkeit der UBI im Berichtsjahr. Im Zentrum stand naturgemäss die Behandlung von Beschwerden (siehe Ziffern 6 und 7). Daneben bildeten die Erneuerungswahlen der UBI und der Ombudsstellen einen Schwerpunkt. Bezüglich potentieller neuer UBI-Mitglieder wurde die UBI durch das federführende Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) konsultiert (siehe Ziffer 3). Die Wahl der ihr unterstellten Ombudsstellen nahm die UBI selber vor (siehe Ziffer 5). Von zentraler Bedeutung war im Berichtsjahr auch die Frühjahrstagung der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA), welche die UBI zusammen mit dem BAKOM in Bern organisierte (siehe Ziffer 9). Das Generalsekretariat des UVEK stellte der UBI die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die erwähnten Geschäfte wurden durch den Präsidenten, die Vizepräsidentin und den Sekretariatsleiter vorbereitet, meist im Rahmen von Telefonkonferenzen.

Die UBI ist administrativ dem Generalsekretariat UVEK angegliedert. Zusammen

mit anderen unabhängigen Behörden ist sie seit Anfang 2012 in der Organisationseinheit Regulationsbehörden Infrastruktur (RegInfra) zusammengefasst. Auf der Grundlage einer Vereinbarung „zur Sicherstellung der administrativen und logistischen Unterstützung der UBI durch das GS UVEK“ erbringt das Generalsekretariat des Departements wichtige Leistungen wie etwa im Rechnungswesen, beim Personaldienst, bei der Infrastruktur und Informatik sowie bei Übersetzungen.

Das dreiköpfige Sekretariat war neben seinen eigentlichen Kernaufgaben – wie insbesondere die Beschwerdeverfahren zu instruieren, die Entscheidungsbegründungen zu verfassen, die Geschäftskontrolle zu führen, die öffentlichen Beratungen zu organisieren, die Website zu unterhalten sowie als Ansprechpartner der UBI gegenüber der Bundesverwaltung und der Öffentlichkeit – im Berichtsjahr mit zunehmenden administrativen Aufgaben konfrontiert. Trotz ihrer Unabhängigkeit ist die UBI in vielen Bereichen der zentralen Bundesverwaltung gleichgestellt und hat entsprechende generelle Vorgaben des Bundes zu erfüllen. Dies gilt etwa für die elektronische Geschäftsverwaltung, die Archivierung, das Erscheinungsbild auf der Website oder das Neue Führungsmodell für die Bundesverwaltung (NFB) im Zusammenhang mit den Voranschlägen.

Der Personaldienst des Generalsekretariats des UVEK bewilligte eine vorderhand auf zwei Jahre befristete Erhöhung des Pensums der für die französisch- und italienischsprachigen Verfahren zuständigen Juristin im Sekretariat von 40 Prozent auf 50 Prozent (ab 1. Mai) bzw. 60 Prozent (ab 1. Januar 2016). Dies war aufgrund der markant gestiegenen Beschwerden aus der französischen Sprachregion erforderlich, um erhebliche Verzögerungen bei entsprechenden Verfahren zu vermeiden.

5 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

5.1 Wahl und Aufsicht der Ombudsstellen

Die UBI ist zuständig für die Wahl und Beaufsichtigung der ihr vorgelagerten Ombudsstellen der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter mit Ausnahme derjenigen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Art. 91 RTVG). Die drei Hauptsprachregionen verfügen jeweils über eine eigene Ombudsstelle. Diese der UBI administrativ zugeordneten Ombudsstellen haben ihr

jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Die Jahresberichte nahm die UBI zustimmend zur Kenntnis.

Ende Jahr lief die vierjährige Amtsperiode der drei Ombudsstellen ab. Guglielmo Bruni, der seit der Einführung am 1. April 2007 für die Ombudsstelle der deutsch- und rätoromanischen Sprachregion verantwortlich ist, erklärte auf Ende Jahr seinen Rücktritt. Er hat die Ombudsstelle kompetent und zuverlässig geleitet. Als Nachfolger bestimmte die UBI seinen bisherigen Stellvertreter Oliver Sidler, Rechtsanwalt in Zug und Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg. Denis Sulliger, Rechtsanwalt in Vevey, wurde als Ombudsmann für die französischsprachigen Regionen für weitere vier Jahre gewählt, wie auch Gianpiero Raveglia, Rechtsanwalt in Roveredo und Locarno, als Ombudsmann für die italienischsprachige Schweiz. Als Stellvertreter von Oliver Sidler wurde Toni Hess bestimmt, der die Ombudsstelle der rätoromanischen Programme der SRG (RTR) führt. Denis Sulliger wird gegebenenfalls von Gianpiero Raveglia vertreten und letzterer von Francesco Galli, verantwortlich für die Ombudsstelle der italienischsprachigen SRG-Programme (RSI). Im Gegensatz zu den UBI-Mitgliedern bestehen für die Ombudsleute keine Amtszeitbeschränkungen.

Um die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken, wurde vereinbart, eine gemeinsame Website der drei Ombudsstellen zu schaffen.

5.2 Treffen UBI – Ombudsstellen

Das jährliche Treffen zwischen Mitgliedern der Ombudsstellen und der UBI fand am 10. Dezember statt. Dabei nahmen wie üblich auch die für die SRG-Programme zuständigen Ombudsleute teil, die nicht von der UBI bestimmt und beaufsichtigt werden. Neben der gegenseitigen Orientierung über die Tätigkeiten thematisierte Roger Blum im Rahmen eines Referats die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstellen. Erörtert wurde auch die Problematik, wonach die Berichte der Ombudsstellen von den Personen, die eine Sendung oder Zugangsverweigerung beanstanden, häufig missverstanden werden. Diese gehen nämlich oft davon aus, dass es sich bei diesem Bericht um einen Entscheid handelt, der bei der UBI angefochten werden kann. Die Ombudsstellen haben aber keine Entscheidungsbefugnis und stellen keine eigentliche Vorinstanz dar. Wer Beschwerde bei der UBI erheben will, muss dies gegen die beanstandete Sendung bzw. die Zugangsverweigerung tun. Auf Rügen gegen materielle Erwägungen im Ombudsbericht tritt die UBI dagegen nicht ein. Um zukünftig entsprechende Miss-

verständnisse möglichst zu verhindern, wird die UBI den Ombudsstellen eine standardisierte Rechtsbelehrung zur Verfügung stellen, die sie den Ombudsberichten beilegen können. Im Rahmen des Treffens referierte schliesslich Franz Zeller, Titularprofessor an der Universität Bern, zur Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezüglich der für die UBI und Ombudsstellen relevanten Bereiche. Er tat dies anhand von drei Fällen aus Dänemark („Jersild“), der Schweiz („Monnat“) und Zypern („Sigma“), in welchen sich der Gerichtshof zur Tragweite von Art. 10 EMRK äusserte.

6 Beschwerdeverfahren

6.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 26 neue Beschwerden ein (Vorjahr 20). Darunter befanden sich 14 Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der Beschwerde führenden natürlichen Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird (Vorjahr: 15). Dazu kamen 10 Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG (Vorjahr: 5). Bei diesen weist die Beschwerde führende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung auf. In zwei Fällen nahm die UBI ein öffentliches Interesse an einem Entscheid an und trat auf die fristgerecht eingereichten Beschwerden ein, obwohl diese nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllten (Art. 96 Abs. 1 RTVG).

Die der UBI vorgelagerten Ombudsstellen verzeichneten 2015 insgesamt 237 Beanstandungen, was einem markanten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (564) entspricht. 2014 waren allerdings alleine 295 Beanstandungen gegen zwei Sendungen eingegangen, was zu einer ausserordentlich hohen Anzahl von Beanstandungen führte. 2015 wurde in 11 Prozent der Beanstandungsverfahren anschliessend eine Beschwerde an die UBI angestrengt (Vorjahr: 3.5 Prozent).

Die UBI erledigte 2015 insgesamt 23 Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 14), von denen 19 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 12). Auf drei Beschwerden konnte sie nicht eintreten (Vorjahr: 2), eine wurde zurückgezogen.

Die UBI tagte im Berichtsjahr sechsmal. Sie beriet über alle materiell behandelten Beschwerden öffentlich. Die traditionelle zweitägige Zusammenkunft fand

am 3. und 4. September in Chur statt. Im Kantonsgericht führte die UBI öffentliche Beratungen durch. Sie tauschte sich mit den Programmverantwortlichen von RTR und Somedia aus. Überdies wurde die UBI durch ihr ehemaliges Mitglied, Regierungsrätin Barbara Janom Steiner, empfangen, und orientierte die Öffentlichkeit im Rahmen einer Medienkonferenz über ihre Tätigkeit.

6.2 Beanstandete Sendungen

Die 26 neu eingegangenen Beschwerden richteten sich mit einer Ausnahme – Radio Top – gegen Sendungen aus Programmen der SRG. Gegenstand von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen von Fernsehen SRF (9), Radio SRF (7), Fernsehen RTS (5) sowie je eine von Radio und Fernsehen RTS, Radio RTS, Fernsehen RSI, Radio RSI und Radio Top. Auffallend sind der relativ hohe Anteil von beanstandeten Radiosendungen und die weiter steigende Zahl von Beschwerden aus dem französischsprachigen Raum.

Die Beschwerden betrafen in der grossen Mehrheit Nachrichten- und andere Informationssendungen wie Polit-, Konsumenten-, Wirtschafts-, Wissens- oder Kulturmagazine oder Diskussionsformate. Sie verteilten sich insgesamt auf 19 unterschiedliche Sendegefässe. Nur gegen die Nachrichtensendungen „19:30“ von Fernsehen RTS (drei Beschwerden) und „Tagesschau“ von Fernsehen SRF sowie das Politmagazin „Rundschau“, das Konsumentenmagazin „Kassensturz“ (beide von Fernsehen SRF), die Reportagerihe „Temps Présent“ von Fernsehen RTS und die Sendung „100 Sekunden Wissen“ von Radio SRF 2 Kultur (alle zwei Beschwerden) gingen mehr als eine Beschwerde ein. Satirische Radiobeiträge bildeten Gegenstand von zwei Beschwerden.

Die beanstandeten Sendungen behandelten unterschiedliche Themen wie die eidgenössischen Wahlen, die Erbschaftssteuerinitiative, die Agrarpolitik, die Sozialhilfe, die Rasergesetzgebung, die Alterspflege, den Klimawandel, den Automobilsalon in Genf, Ostern, einen Roman oder die Konflikte in Syrien und Gaza. Mit nur zwei Eingaben gingen im Vergleich zu vorherigen Wahljahren wenige Beschwerden zur Berichterstattung über die eidgenössischen Wahlen in Radio und Fernsehen ein.

6.3 Gutgeheissene Beschwerden

Bei drei der im Berichtsjahr abgeschlossenen Beschwerdeverfahren stellte die

UBI eine Rechtsverletzung fest (Vorjahr 1). Sie betrafen alle das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG. Gutgeheissen hat die UBI Beschwerden gegen einen Beitrag der Nachrichtensendung „HeuteMorgen“ über den Wegzug von grossen Unternehmen aus der Schweiz und gegen einen Beitrag des Konsumentenmagazins „Espresso“ über das Telemarketing, die beide von Radio SRF ausgestrahlt wurden (siehe dazu eingehend Ziffern 7.1 und 7.2). Nicht sachgerecht erachtete sie schliesslich einen Beitrag über „Zahnarztpfusch“ des Konsumentenmagazins „Kassensturz“ von Fernsehen SRF, in welchem die Haftung bei missglückten Zahnoperationen an einem konkreten Beispiel thematisiert wurde. Wesentliche Fakten wurden nicht erwähnt. Der Entscheid der UBI wurde von der SRG als betroffene Veranstalterin beim Bundesgericht angefochten.

Im Rahmen der öffentlichen Beratungen vom 11. Dezember hiess die UBI weitere zwei Beschwerden gut. Sowohl ein Beitrag der Sendung „Il Quotidiano“ von Fernsehen RSI zum Automobilsalon in Genf als auch ein Bericht von Radio Top zu einem Strassenfest wurden als nicht sachgerecht erachtet, weil die angegriffenen Personen sich nicht zu den gegen sie vorgebrachten erheblichen Vorwürfen äussern konnten. Die Redaktion und Eröffnung der schriftlichen Entscheidungsbegründung an die Parteien erfolgt 2016.

6.4 Rechtliche Fragen

Beschwerde gegen eine Sendung kann gemäss Art. 94 Abs. 1 RTVG führen, wer „eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendungen nachweist“. Konkret nimmt die UBI eine entsprechende Betroffenheit an, wenn die beschwerdeführende Person im beanstandeten Beitrag erwähnt wird oder wenn auf andere Weise auf sie Bezug genommen wird. Letzteres liegt etwa vor, wenn ein Verband im Zusammenhang mit einer thematisierten Abstimmungsvorlage eine eigenständige und intensive Kampagne führt. Die UBI bejahte auch die Beschwerdebefugnis der SVP Schweiz bezüglich eines Radiobeitrags über die Auswirkungen der angenommenen Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“, obwohl die Partei darin nicht erwähnt wurde. Es besteht eine enge Verbindung zwischen der SVP und dieser von ihr lancierten Initiative.

Wenn die beschwerdeführende Person fälschlicherweise annimmt, sie weise eine enge Beziehung zum Sendegegenstand auf, wird ihr eine Nachbesserungsfrist eingeräumt, um die fehlenden mindestens 20 Unterschriften von legitimierten Personen für eine Popularbeschwerde gemäss Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG zu

erbringen. Diese Möglichkeit räumt die UBI in Änderung ihrer Rechtsprechung auch Beschwerdeführern mit einem externen Rechtsbeistand ein, wenn die Beschwerdebefugnis nicht klar ist.

Besteht ein öffentliches Interesse an einem Entscheid, kann die UBI auch auf eine fristgerechte Beschwerde eintreten, die nicht alle formellen Voraussetzungen wie beispielsweise die notwendigen Unterschriften für eine Popularbeschwerde erfüllt (Art. 96 Abs. 1 RTVG). Kriterium für die Annahme eines öffentlichen Interesses an einem Entscheid war während langer Zeit, dass der Gegenstand der beanstandeten Sendung neue rechtliche Fragen aufwirft oder von grundlegender Tragweite für die Programmgestaltung ist. Diese Definition hat sich allerdings als zu restriktiv herausgestellt. Bei einer Beschwerde, die mit dem Diskriminierungsverbot von Art. 4 Abs. 1 RTVG eine Bestimmung berührt, zu welcher noch keine umfassende oder etablierte Rechtsprechung besteht, hat die UBI deshalb auch ein öffentliches Interesse an einem Entscheid bejaht.

Materiell-rechtlich stand auch dieses Jahr das Sachgerechtigkeitsgebot im Zentrum. In mehreren Entscheiden spielte das Vorwissen des Publikums zum behandelten Thema eine wichtige Rolle. In einem Nachrichtenbeitrag über die UNO-Klimakonferenz wurde ein imaginärer, aber aufgrund der aktuellen Forschungsergebnisse realistischer Wetterbericht für den 7. August 2050 gezeigt. Der Kommentar führte dazu fälschlicherweise an, dass es sich um keine Fiktion handle. Trotz der nicht zutreffenden Wortwahl wurde das Publikum jedoch nicht getäuscht. Es ist beim breiten Publikum hinlänglich bekannt, dass es nicht möglich ist, über einen längeren Zeitraum auch nur einigermaßen genaue Wetterprognosen aufzustellen. Auch über in den Medien viel berichtete politische Ereignisse wie den Nahostkonflikt können gewisse Kenntnisse beim Publikum wie etwa die angespannte Sicherheitslage in Israel vorausgesetzt werden. Je nach Zielpublikum einer Sendung gilt es jedoch allenfalls zu differenzieren.

Besondere Anforderungen bezüglich der Ausgewogenheit haben Sendungen von konzessionierten Programmveranstaltern zu erfüllen, die einen Bezug zu einer bevorstehenden Volksabstimmung aufweisen. Die entsprechende Pflicht wird aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleitet. Immer wieder zu Diskussion Anlass gab der Zeitpunkt, ab welchem diese besonderen Anforderungen zur Gewährleistung der Chancengleichheit Anwendung finden. In einem Entscheid im Zusammenhang mit Beiträgen zur Erbschaftssteuerinitiative hat die UBI klargestellt, dass diese sensible Periode in der Regel mit der

Medienkonferenz des Bundesrats beginnt. Weitere Indizien sind der Zeitpunkt der Medienkonferenzen des Pro- und Contrakomitees. In der Sache können die besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit auch mit zwei aufeinanderfolgenden, unterschiedlich gestalteten Beiträgen erfüllt werden. Dies stellte die UBI im Zusammenhang mit der viel diskutierten Berichterstattung der Sendung „Rundschau“ von Fernsehen SRF zur Abstimmungsvorlage über die geplante Beschaffung der Gripen-Kampfflugzeuge fest. Der die Position der Gegner bevorteilende Filmbericht wurde durch das anschliessende Studiogespräch mit Bundesrat Ueli Maurer aufgewogen, der die Gelegenheit erhielt, zu den Kritikpunkten Stellung zu nehmen.

7 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide vorgestellt, welche im Berichtsjahr eröffnet wurden. Die integrale Begründung aller 2015 eröffneten Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website (www.ubi.admin.ch).

7.1 Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014

betreffend Radio SRF 1, Sendung „HeuteMorgen“, Beitrag „Grosse Unternehmen kehren der Schweiz den Rücken“

Sachverhalt: Radio SRF 1 strahlte am 4. April 2014 in der Sendung „HeuteMorgen“ einen Beitrag über den Wegzug grosser, internationaler Unternehmen aus der Schweiz aus. Im Mittelpunkt stand Weatherford, ein Unternehmen aus der Rohstoffbranche, das bekanntgegeben hatte, seinen Geschäftssitz von Zug nach Irland zu verlegen. Im Bericht wurden die Umstände und vorab die Gründe für den Wegzug des Unternehmens thematisiert. Überdies wies der verantwortliche Redaktor darauf hin, dass auch andere Unternehmen aus der Schweiz nach Irland abwandern würden. In der dagegen erhobenen Beschwerde rügte die SVP Schweiz, der Beitrag habe den falschen Eindruck erweckt, die angenommene Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ habe eine wichtige Rolle für den Wegzug von Weatherford und anderen Unternehmen gespielt.

Würdigung: Aufgrund der wiederholten und – in den Schlagzeilen der Sendung und der Anmoderation zum Beitrag auch – prominent platzierten Erwähnung der Zuwanderungsinitiative, mussten die Zuhörenden davon ausgehen, dass deren Annahme für den Wegzug von Weatherford von einiger Bedeutung war.

Dafür fanden sich aber keine Belege. Weder in der Medienmitteilung des Unternehmens noch im Bericht an die US-amerikanische Börsenaufsicht war davon die Rede. Auch eine von der Redaktion telefonisch befragte Repräsentantin des Unternehmens gab offensichtlich keine entsprechende Erklärung ab. Soweit Weatherford auf die verschlechterten Rahmenbedingungen in der Schweiz hinwies, meinte es insbesondere die ebenfalls von den Stimmbürgern angenommene Initiative „gegen die Abzockerei“.

Die Redaktion missachtete journalistische Sorgfaltspflichten wie insbesondere das Transparenzgebot, indem sie ihre einseitige und irreführende Auslegung der Quellen nicht als persönlichen Kommentar deklarierte, sondern als Faktum präsentierte. Es handelte sich bei diesem Mangel nicht um einen Nebenpunkt. Vielmehr beeinträchtigte die mehrfache Erwähnung der Masseneinwanderungsinitiative die Meinungsbildung der Zuhörenden zu den thematisierten Gründen des Wegzugs von grossen, internationalen Unternehmen massgeblich. Die kontrovers diskutierten Auswirkungen der angenommenen Initiative stellten zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags das wohl bestimmende innenpolitische Thema dar. Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde aus diesen Gründen verletzt.

Die UBI hat die Beschwerde mit 8 zu 1 Stimmen gutgeheissen.

7.2 Entscheid b. 701 vom 13. März 2015 betreffend Radio SRF 1, Sendung „Espresso“, Beitrag über den Verkauf eines Nahrungsergänzungsmittels an eine Seniorin

Sachverhalt: Das Konsumentenmagazin „Espresso“ von Radio SRF 1 strahlte am 14. August 2014 einen kritischen Beitrag über den Verkauf eines Grünlippmuschelpräparats an eine über 80-jährige Frau per Telefon aus. Die verantwortliche Firma verspreche eine wundersame Heilung mit einem sehr teuren Produkt und empfehle sogar grobfahrlässig, auf Medikamente zu verzichten. Im Beitrag waren Ausschnitte aus dem aufgezeichneten Verkaufsgespräch zu hören. Die angegriffene Firma erhob gegen den Beitrag Beschwerde. Sie rügte, das Verkaufsgespräch sei unzutreffend dargestellt worden. Aussagen seien aus dem Zusammenhang gerissen worden. Der Beitrag sei überdies schon vor dem Vorliegen ihrer Stellungnahme ausgestrahlt worden.

Würdigung: Es gehört zwar zu den Aufgaben von Konsumentenmagazinen, problematische Verkaufspraktiken wie etwa beim Telemarketing aufzudecken

und anzuprangern oder allenfalls auch die Wirksamkeit von Präparaten wie Nahrungsergänzungsmitteln in Frage zu stellen. Dies muss aber in faktengetreuer, transparenter und fairer Weise geschehen.

Die im Beitrag ausgestrahlten Ausschnitte aus dem Telefongespräch der Verkäuferin mit der Seniorin vermittelten kein zutreffendes Bild des gesamten Dialogs. Weder pries die Verkäuferin das Grünlippmuschelpräparat als Wundermittel an noch empfahl sie der alten Frau, auf die Einnahme von Medikamenten zu verzichten. Die teilweise gravierenden, der Redaktion durch die Tochter der befragten Frau zugetragenen Vorwürfe wurden durch eine aus dem Kontext herausgerissene Verwendung von Aufnahmen des telefonischen Verkaufsgesprächs vermeintlich untermauert. Dieser Umstand war indes für die Zuhörenden nicht erkennbar, weshalb sich diese auch keine eigene Meinung zu den thematisierten Vorwürfen bilden konnten. Der Beitrag verletzte daher das Sachgerechtigkeitsgebot. Die Redaktion hat auch eine kritische Distanz gegenüber Personen zu wahren, für welche sie sich anwaltschaftlich einsetzt.

Als unbegründet stellte sich die Rüge heraus, das angegriffene Unternehmen habe sich im Beitrag nicht äussern können. Dem Unternehmen war von der Redaktion ausreichend Gelegenheit für eine Stellungnahme eingeräumt worden. Diese traf aber erst nach dem vorher schon kommunizierten Ausstrahlungstermin ein. Ein entsprechendes Verhalten entbindet die Redaktion jedoch nicht, die qualifizierten Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung von journalistischen Sorgfaltspflichten für Sendungen einzuhalten, in denen schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden.

Die Beschwerde wurde mit 6 zu 1 Stimmen gutgeheissen.

7.3 Entscheid b. 698 vom 5. Juni 2015

betreffend Fernsehen RTS, Beiträge über den Konflikt in der Ukraine vom 14. März bis 5. Juni 2014

Sachverhalt: Fernsehen RTS berichtete vom 14. März bis 5. Juni 2014 regelmässig über den Konflikt in der Ukraine, namentlich in der Nachrichtensendung „19:30“. In einer Beschwerde wurden neben sieben einzelnen Beiträgen auch die Berichterstattung von „19:30“ in ihrer Gesamtheit beanstandet. Diese wurde als einseitig und tendenziös gerügt, indem regelmässig die Sichtweise der russischen Seite und der Separatisten privilegiert worden sei.

Würdigung: Beschwerden können sich auch gegen die gesamte Berichterstattung eines konzessionierten Programms zu einem bestimmten Thema wie dem Ukraine-Konflikt richten. Der Zeitraum ist auf maximal drei Monate beschränkt. Bei einer entsprechenden Zeitrumbeschwerde müssen jedoch alle Sendungen eines Programms berücksichtigt werden. Neben der vom Beschwerdeführer angeführten Beiträge der Nachrichtensendung „19:30“ prüfte die UBI daher auch Beiträge der Sendungen „Temps Présent“, „Mise au point“ oder der Nachrichtensendung „12:45“, die den Konflikt in der Ukraine thematisierten. Gegenstand der rundfunkrechtlichen Beurteilung bildete die Frage, ob die Berichterstattung in dem definierten Zeitraum mit dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG vereinbar war.

Die UBI stellte bei ihrer Prüfung fest, dass dem Standpunkt der prorussischen Separatisten verhältnismässig grosses Gewicht in der Berichterstattung beigemessen wurde. Dies kam beispielsweise im Beitrag zum Ausgang der Präsidentschaftswahlen in der Ukraine wie auch in Reportagen aus dem Osten der Ukraine, in welchen Separatisten die Gegenseite wiederholt pauschal als „Faschisten“ bezeichneten, zum Ausdruck. Ein Grund liegt darin, dass sich die thematisierten Konflikte im Osten der Ukraine im Einzugsgebiet der Separatisten abspielten und sich die Korrespondenten von RTS im Gebiet der Separatisten befanden. Im Übrigen kam in der Berichterstattung aber auch die Sichtweise der Regierung und anderer pro-westlichen Gruppen in der Ukraine wie auch diejenige von anderen interessierten Parteien wie den USA, der NATO oder der Europäischen Union, welche eine kritische Haltung gegenüber Russland und den Separatisten einnahmen, zum Ausdruck. Auch die Positionen von Vertretern der UNO oder der OSZE wurden vermittelt. Fernsehen RTS verletzte deshalb das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG nicht. Dieses verpflichtet konzessionierte Programmveranstalter dazu, die Vielfalt der Meinungen zu einem bestimmten Thema zu berücksichtigen. Besondere Anforderungen an die Ausgewogenheit müssen jedoch nur Abstimmungs- und Wahlsendungen erfüllen.

Die Beschwerde gegen RTS gegen die Berichterstattung zum Ukraine Konflikt wurde aus den erwähnten Gründen mit 8 zu 1 Stimmen abgewiesen.

8 Bundesgericht

Entscheide der UBI können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Im Berichtsjahr geschah dies in drei Fällen: Ein Beitrag der Nachrichtensendung „19:30“ von RTS über einen Weinhändler, ein Bericht des „Regionaljournals Ostschweiz“ von Radio SRF 1 über eine Urteilsberatung des Bundesgerichts sowie ein Beitrag des Konsumentenmagazins „Kassensturz“ von Fernsehen SRF über „Zahnarztptusch“ bilden Gegenstand der angefochtenen UBI-Entscheide. Am Ende des Berichtsjahrs waren die drei Verfahren noch vor Bundesgericht hängig.

9 Internationales

Experten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) beschäftigten sich mit den eidgenössischen Wahlen. Ein Thema bildete die Berichterstattung in den Medien und die Aufsicht. Zur Rechtsprechung der UBI im Zusammenhang mit Wahlen gab der Sekretariatsleiter gegenüber den Wahlbeobachtern der OSZE Auskunft. Diese äusserten sich befriedigt zur entsprechenden Praxis der UBI. Anerkennung fanden die von der UBI vorgenommenen Verfahrensbeschleunigungen bei Zugangsbeschwerden.

Die UBI gehört der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) seit 1996 an. Neben der UBI wird die Schweiz auch durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) vertreten. Bei der EPRA handelt es sich um eine unabhängige Organisation, welcher 52 Rundfunkbehörden aus 46 Ländern angehören. Die Europäische Union, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie die Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) haben Beobachterstatus. Im Vordergrund steht bei der EPRA der Meinungs- und Informationsaustausch.

Die erste Tagung im Berichtsjahr, welche von der UBI zusammen mit dem federführenden Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) organisiert wurde, fand vom 13. bis 15. Mai in Bern im Kursaal statt. Nationalratspräsident Stéphane Rossini eröffnete die Zusammenkunft, an welcher über 150 Delegierte teilnahmen und dabei auch das 20-jährige Bestehen der EPRA feiern konnten. An der eigentlichen Sitzung stellte UBI-Präsident Roger Blum zusammen mit BAKOM-Direktor Philipp Metzger die schweizerische Medienlandschaft vor.

Aktuelle rundfunkrechtliche Fragen wie eine adäquate Regulierung von audiovisuellen Inhalten oder der Service Public-Auftrag in einem sich verändernden Umfeld wurden erörtert. Als neue Präsidentin und Nachfolgerin von Helena Mandic aus Bosnien-Herzegowina wurde Celene Craig aus Irland gewählt. Das BAKOM und die UBI erhielten im Nachgang von den EPRA-Verantwortlichen grosses Lob für die Organisation der Tagung, welche neben der eigentlichen Sitzung auch ein Rahmenprogramm mit einem Konzert, einer Stadtführung und Ausflügen beinhaltete. Die zweite Tagung der EPRA im Berichtsjahr fand vom 28. bis 30. Oktober in Nürnberg statt, an welcher zwei Mitglieder der UBI teilnahmen. Die Vielfalt der Nachrichtenquellen und das Vertrauen in diese bildeten ein Thema. Dabei kam zum Ausdruck, dass in den meisten Ländern nach wie vor das Fernsehen das tonangebende Medium ist.

Vertreter der Medienregulierungsbehörden von Benin besuchten die Schweiz, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen. Die juristischen Mitglieder des UBI-Sekretariats orientierten diese über das Aufsichtssystem in der Schweiz, den Tätigkeitsbereich der Beschwerdeinstanz, das Beschwerdeverfahren sowie über die Rechtsprechung zu wahlrelevanten Sendungen.

10 Information der Öffentlichkeit

Die UBI hielt zwei Medienkonferenzen ab. Im Rahmen ihres zweitägigen Aufenthaltes in Chur orientierte eine Delegation der UBI die lokalen Medien über relevante und aktuelle Aspekte der Tätigkeit wie die neuesten Entscheide, die Praxis bezüglich Wahlen und rätoromanische Ausstrahlungen. In der zweiten Medienkonferenz in Bern stand der Präsidentenwechsel im Vordergrund. Sowohl Roger Blum wie auch Vincent Augustin gaben in diesem Zusammenhang mehrere Interviews an Radiostationen, Zeitungen und Onlinemedien.

Zu den anlässlich der öffentlichen Beratungen gefassten Beschlüssen veröffentlichte die UBI jeweils Medienmitteilungen. Die Website (<http://www.ubi.admin.ch>) stellt einen weiteren zentralen Pfeiler ihrer Öffentlichkeitsarbeit dar. Nutzer finden neben aktuellen Mitteilungen zu UBI-Tätigkeiten, Hinweisen zu den öffentlichen Beratungen und einer Datenbank mit den UBI-Entscheiden insbesondere auch sachdienliche Informationen zu den Verfahren vor den Ombudsstellen und der UBI sowie zur Behörde selber.

Zahlreiche Meldungen und Anfragen medienpezifischer Natur gingen auf der elektronischen Kontaktadresse der UBI (info@ubi.admin.ch) ein. Diese betrafen allerdings nicht immer den Zuständigkeitsbereich von Ombudsstellen und UBI. Die betreffenden Personen wurden entsprechend informiert bzw. an die zuständige Stelle verwiesen.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

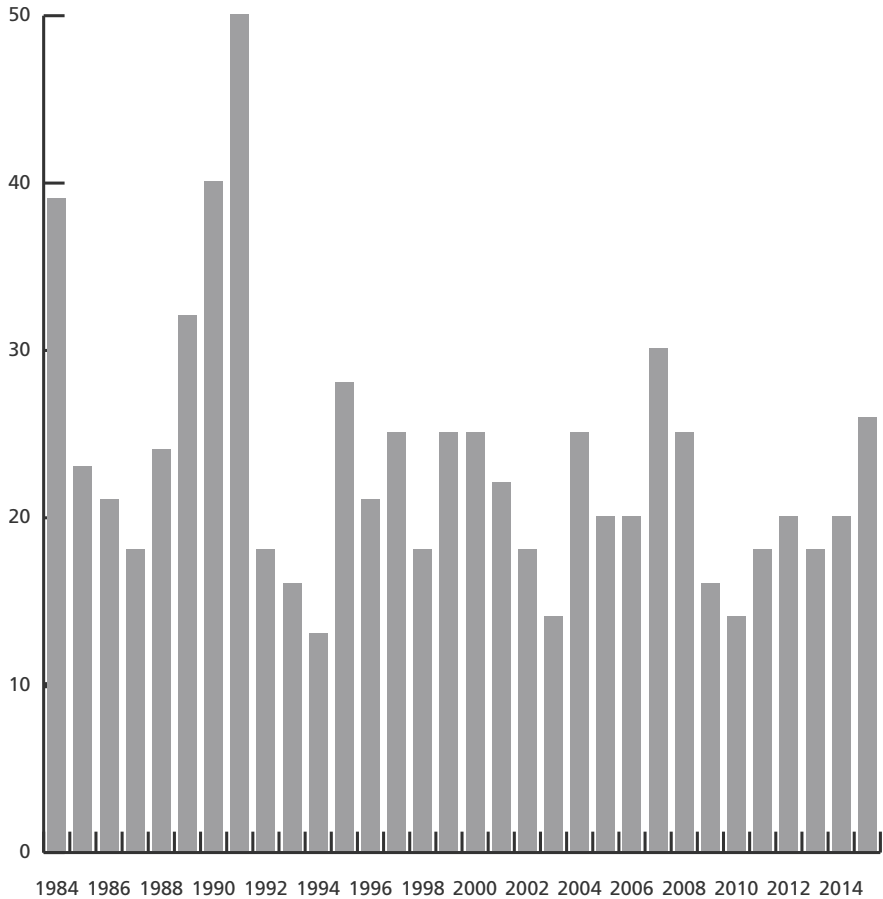
Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Roger Blum Prof. em., Medienwissenschaftler, Köln	01.01.2008 Präsident	31.12.2015
Carine Egger Scholl Vorsitzende Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, BE	01.01.2004 Vizepräsidentin	31.12.2015
Vincent Augustin Rechtsanwalt, GR	01.10.2013	31.12.2019
Paolo Caratti Rechtsanwalt und Notar, TI	01.01.2004	31.12.2015
Catherine Müller Rechtsanwältin, SO	01.01.2014	31.12.2019
Suzanne Pasquier Rossier Redaktorin, NE	01.01.2013	31.12.2019
Reto Schlatter Studienleiter, LU	01.01.2015	31.12.2019
Claudia Schoch Zeller Rechtsanwältin und Rechtskonsu- lentin, ZH	01.02.2005	31.12.2017
Stéphane Werly Kant. Datenschutzbeauftragter, GE	01.01.2012	31.12.2019

Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder Leiter Sekretariat	01.10.1997	90 %
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	40 %
	ab 01.05.2015	50 %
Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2015



1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18	25
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16	28
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8	5

Legitimation

Populärbeschwerden / öffentliches Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14	20
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4	5
Departement																

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3	2	2	4
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18	23	16	21

SRG / RDRS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2	2
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11	13
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4	2
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Teletext	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6										
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2	4
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14	22
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0	2

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10	14
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4	4	8

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	25	22	18	14	25	20	20	30	25	16	14	18	20	18	20	26
Abgeschlossen	26	20	18	17	20	21	22	19	21	25	13	23	20	18	14	23
Hängig	4	6	6	3	8	7	7	17	21	11	13	9	9	8	11	15

Legitimation

Populärbeschwerden / öffentliches Interesse	25	16	15	12	20	13	15	19	17	7	9	12	10	9	15	16
Einzelbeschwerden	0	6	3	2	5	7	5	10	7	9	5	6	10	9	5	10
Departement								1	1	0	0	0	0	0	0	0

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	2	3	7	2	1	2	3	5	6	2	2	2	2	4	6	11
Fernsehen	23	19	11	12	24	18	17	25	19	14	12	16	18	14	14	15

SRG / RDRS / SRF Radio	2	1	4	2	0	2	3	3	5	1	2	1	2	4	4	7
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	16	12	5	7	19	11	7	16	15	11	6	10	11	10	9	9
SRG / RSR / RTS Radio	0	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	1
SRG / TSR / RTS TV	1	1	4	2	1	1	0	6	1	2	3	3	3	2	3	5
SRG / RSI Radio	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
SRG / RSI TV	1	3	0	1	3	5	2	2	1	1	0	0	1	0	0	1
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1	1	1
Lokale Radioveranstalter	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1	0	2	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	5	3	2	2	1	1	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Ausländische Veranstalter	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teletext	0	0	0	0	0	0	1									

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	0	0									
Ombudsbriefe																
Nichteintretensentscheid	4	5	1	3	3	3	8	4	6	5	2	3	3	2	2	3
Materieller Entscheid	22	15	17	12	16	18	14	14	15	20	11	19	16	15	12	19
Rückzug		0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	19	14	10	11	12	11	10	9	11	16	8	13	12	13	11	16
Programmrechtsverletzung	3	1	7	1	4	7	4	5	4	4	3	6	4	2	1	3

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Monbijoustrasse 51A
Postfach
3001 Bern

Tel. 058 462 55 38
Fax 058 462 55 58

www.ubi.admin.ch
info@ubi.admin.ch
Twitter: @UBI_AIEP_AIRR